Steuerverwaltung
des Kantons Bern

Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 633 60 01
www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Blaser Treuhand AG
Herr Roger Nietlispach
Schwarzenburgstrasse 265
3098 Köniz

2019.FINSV.213
348492 / jcö

26. August 2020

Verfügung

In der Gesuchsache

EspaceSuisse – Verband für Raumplanung, Bern

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „EspaceSuisse – Verband für Raumplanung" (nachfolgend: EspaceSuisse, vormals Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP) besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Bern.

Nach Art. 2 der Statuten vom 29. Juni 2018 (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 8. Februar 2018) setzt sich EspaceSuisse für eine nachhaltige und qualitativ hochstehende Raumentwicklung auf der Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ein. Der Verband fördert die Zusammenarbeit unter den Behörden der verschiedenen staatlichen Ebenen und weiteren Akteuren der Raumentwicklung. EspaceSuisse nimmt zu diesem Zwecke vor allem folgende Aufgaben wahr (vgl. Art. 3 der Statuten):

a) er beteiligt sich an der Diskussion um eine nachhaltige und qualitativ hochstehende Raumentwicklung und unterstützt entsprechende Bestrebungen;
b) er nimmt zu Gesetzes- und Planungsvorlagen Stellung und setzt sich für deren Verwirklichung ein;
c) er wirkt in Fachkommissionen und Arbeitsgruppen mit;
d) er führt das Sekretariat der «Parlamentarischen Gruppe für Raumentwicklung»;
e) er setzt sich für ein gutes Ausbildungs- und Forschungsangebot an den schweizerischen Hochschulen und Universitäten ein;
f) er informiert, berät und dokumentiert seine Mitglieder in Raumplanungs- und Umweltfragen und kann Gutachten erstatten;
g) er gibt regelmässig Verbandspublikationen heraus und veröffentlicht grössere Arbeiten in seiner Schriftenfolge;

h) er führt Tagungen und Kurse durch;
i) er betreibt Öffentlichkeitsarbeit, ist Anlaufstelle für Medien und Schulen bei Fragen der Raumentwicklung und
j) fördert die Vernetzung der verschiedenen Akteure der Raumentwicklung.

Die Dienstleistungen sind in einem gewissen Umfang kostenlos. Einzelheiten regelt die Tarifordnung.

Gestützt auf die Vereins-Homepage (www.espacesuisse.ch) sowie den vorliegenden Unterlagen ist EspaceSuisse der Schweizer Raumplanungsverband. Er ist in Raumplanungs- und Umweltfragen die Zentrale Informations- und Diskussionsplattform für Kantone, Städte und Gemeinden sowie Unternehmen und Kanzleien mit dem Geschäftsfeld «Raumplanung». Die Schwerpunkte bilden die Rechts- und die Siedlungsberatung. Im Bereich «Rechtsberatung» stehen Auskünfte in bau-, planungs- und umweltrechtlichen Belangen im Vordergrund. Nebst dem, dass ein Team von spezialisierten Juristen und Juristinnen telefonisch oder via Website juristischen Rat gibt, verfolgt der Verein die Rechtsprechung auf Bundes- und Kantonsebene und sammelt die wichtigsten Urteile der Gerichte in einer Datenbank, die für Abonnenten zugänglich ist. Das juristische Team erstellt zudem auf Anfrage Rechtsgutachten und begleitet Gesetzgebungsprozesse. Des Weiteren ist EspaceSuisse Herausgeber des Praxiskommentars zum Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG). Im Bereich «Siedlungsberatung» unterstützt EspaceSuisse Gemeinden und Städte beim Einleiten von Prozessen zur Siedlungsentwicklung. Häufig geht es um Fragen zur Innenentwicklung und Siedlungsqualität.

Wie der Zweckartikel ergänzend festhält, führt EspaceSuisse Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen zur Raumplanung durch. Das Spektrum reicht von Kursen zum «Bauen ausserhalb der Bauzonen» über Seminare zur «Siedlungsqualität» bis hin zum Jahres-Kongress zu einem brennenden Thema. Zielpublikum sind Behörden, Repräsentanten/-innen politischer Gremien der Gemeinden, Kantone und des Bundes sowie Fachleute aus Planung, Umweltschutz und Recht. Zudem unterrichtet EspaceSuisse an Hochschulen und Universitäten.

EspaceSuisse betreut ferner eine Reihe von Gremien. Er führt das Sekretariat der «Parlamentarischen Gruppe Raumentwicklung» und organisiert in dieser Funktion für die Mitglieder des National- und Ständerates regelmässige Informationsveranstaltungen. An diesen Anlässen wird Wert daraufgelegt, die Anliegen von Kantonen, Städten und Gemeinden in die Diskussion einzubringen. Ausserdem betreut EspaceSuisse die «Städteposition CH», eine Informations- und Diskussionsplattform der grossen Schweizer Städte. Jährlich findet hier ein Erfahrungsaustausch zu einem aktuellen Thema statt. 2019 stand die Veranstaltung unter dem Titel «Partizipation als Chance für eine hochwertige Arealentwicklung». Vertreterinnen und Vertreter aus Zürich, Basel und Renens (VD) stellten anhand konkreter Projekte Mitwirkungsprozesse vor und erzählten von ihren Erfahrungen. Auch ist EspaceSuisse nebst CUREM (Center for Urban & Real Estate Management) der Universität Zürich, der ETH Zürich, der Hochschule Luzern, dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), den Verbänden Entwicklung Schweiz sowie der Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Träger des Forums Raumwissenschaft. Hierbei handelt es sich um einen jährlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausch unter ausgewählten Entscheidungsträgern der Schweizer Raumentwicklung und Immobilienwirtschaft. Zudem führt EspaceSuisse das Sekretariat des «Netzwerks Raumentwicklung». Dabei handelt es sich um eine Plattform für Information und Zusammenarbeit in der schweizerischen Raumplanung. Im «Netzwerk Raumentwicklung» verbunden sind die schweizerischen Planungs- und Kommunalverbände, das ARE, die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone (BPUK) und die schweizerischen Hochschulen und Universitäten. Schliesslich finden Interessierte auf der Vereins-Homepage Einführungen, Dokumente und Publikationen zu den Themen der Raumplanung in der Schweiz.

Alle Kantone und rund die Hälfte der Schweizer Gemeinden sind Mitglied von EspaceSuisse. Sie repräsentieren etwa zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung. Ausserdem hat der Verein zahlreiche Kollektivmitglieder (d.h. Unternehmen aus dem raumplanerischen oder juristischen Bereich, Vereine und Verbände, Bau- und Immobilienfirmen).

Der Verein ist seit dem 15. Juni 1972 wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit. Gestützt auf Art. 19 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV, BSG 661.261) hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern jederzeit die Möglichkeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung noch erfüllt sind. Mit Schreiben vom 8. Februar 2019 kündigte die Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Überprüfung der Voraussetzungen an und forderte zugleich Unterlagen ein. Diese wurden von EspaceSuisse am 13. Februar 2019 eingereicht. Die zur Klärung des Sachverhalts von der Steuerverwaltung des Kantons Bern am 30. Januar 2020 gestellten Fragen beantwortete der Verein mit Telefonat vom Mai 2020 sowie mit der am 17. Juli 2020 eingereichten Aufstellung. Daraufhin sicherte die Steuerverwaltung des Kantons Bern EspaceSuisse am 13. August 2020 eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke unter dem Vorbehalt der Anpassung des Liquidationsartikels zu. Mit E-Mail vom 25. August 2020 sicherte der Verein der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Anpassung der Statuten bis spätestens Ende 2022 zu.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen öffentlichen Zwecks zu erfüllen, muss die Tätigkeit der Institution in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erfolgen. Das bedeutet, dass das Gemeinwesen (Bund, Kanton oder Gemeinde) eine öffentliche Aufgabe, welche es gestützt auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage wahrnehmen muss, einer Institution übertragen hat.

Neben der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe setzt die Gewährung einer Steuerbefreiung voraus, dass die Institution keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke verfolgt. Für das Fehlen von Erwerbszwecken darf die Tätigkeit der Institution insbesondere nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet sein.

Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität; vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 465 ff., 488). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20 Prozent des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 Prozent des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

III. Erwägungen

Zwischen dem ARE sowie dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und EspaceSuisse besteht ein Vertrag betreffend Beratung, Information und Dokumentation. Dieser stützt sich auf die Eingabe von EspaceSuisse vom 12. Juli 1988, die gemeinsame Erklärung der Vereinigung für Umweltrecht (VUR) und EspaceSuisse vom 7. November 1988 betreffend Koordination und Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche, den gemeinsamen Antrag des Eidg. Departements des Innern (EDI) und des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 9. August 1989 sowie den Bundesratsbeschluss vom 25. September 1990 (BRB 25.9.1989). Gemäss Leistungsvertrag erleichtert EspaceSuisse mit seiner Dokumentation und Information dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden die Übersicht über das Umweltrecht im weiten Sinne, fördert die Integration der Umweltpolitik in die Raumplanung und trägt dazu bei, dass beim Vollzug und bei der Schaffung neuen Rechts Lücken erkannt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Neben dem Sammeln, Einordnen und Aufzeigen der für die Umwelt massgebenden Normen, Entscheide und Lehrmeinungen soll Verständnis für Ziel und Zweck der einzelnen Erlasse, für die Abstimmung untereinander und für die Abgrenzung oder Koordination ihrer Wirkungen geweckt werden.

Des Weiteren verfügt EspaceSuisse über einen Leistungsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das ARE und das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), betreffend «Impuls Innenentwicklung». Am 1. Mai 2014 ist die erste Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700 [nachfolgend RPG 1]) in Kraft getreten, mit der eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen bezweckt wird. Während der fünfjährigen Übergangsfrist haben die Kantone den Teil Siedlung in ihren kantonalen Richtplänen an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Die eigentliche Konkretisierung erfolgt anschliessend hauptsächlich auf der kommunalen Ebene. Die Städte und Gemeinden sind bereits heute durch vielfältige Aufgaben im Bereich der Siedlungsentwicklung stark beansprucht. Gemäss Leistungsvertrag bietet EspaceSuisse den Städten und Gemeinden daher mit ihren bewährten Dienstleistungen Unterstützung an. Mit dem «Impuls Innenentwicklung» sollen insbesondere Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von RPG 1 unterstützt werden. Im Fokus des Impulses Innenentwicklung stehen Massnahmen, mit denen eine nachweisliche und über die Periode 2016-2020 hinaus andauernde Wirkung im Sinne einer qualitativ hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen erreicht werden können. Die Beteiligung des Bundes hinsichtlich «Impuls Innentwicklung» erfolgt befristet und zweckgebunden für die Jahre 2016-2020 (max. 55'000.00 Franken/Jahr).

EspaceSuisse nimmt demzufolge in den Bereichen Beratung, Information, Dokumentation sowie Impuls Innenentwicklung vom Gemeinwesen übertragene Aufgaben wahr.

Nicht unter die erwähnten Leistungsverträge fallen die Veranstaltungen, die von EspaceSuisse gehaltenen Unterrichtseinheiten sowie diverse Mandate. Wie die vom Verein am 17. Juli 2020 eingereichte Aufstellung zeigt, besuchen mehrheitlich Angestellte des Gemeinwesens (Bund, Kantone, Gemeinden) die von EspaceSuisse durchgeführten Veranstaltungen und Kurse. Im Jahr 2019 waren nur gerade 19.5 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Dritte – sprich Personen von Verbänden (z.B. Stiftung Landschaftsschutz, Schweizer Heimatschutz), Planungsbüros, Kanzleien oder Privatpersonen. Ein analoges Bild zeigt sich auch bei den Mandatsverhältnissen. Im Jahr 2019 waren nur 4.2 Prozent der Auftraggeber Dritte. Die übrigen 95.8 Prozent der Mandate wurden EspaceSuisse von Bund, Kanton, Gemeinden und Städten erteilt. Das Unterrichtsangebot des Vereins richtet sich ausschliesslich an Hochschulen und Universitäten. Damit ist erwiesen, dass auch die nicht von den Leistungsverträgen umfassten Dienstleistungen mehrheitlich vom Gemeinwesen in Anspruch genommen oder mittels Mandatsverträgen auf den Verein übertragen werden. Ein massgebliches öffentliches Interesse ist damit auch in diesen Dienstleistungsbereichen gegeben. Den gegenüber Dritten erbrachten Dienstleistungen kommt bei einer Gesamtbetrachtung eine eindeutig untergeordnete Stellung zu, was ein Verzicht auf deren separate Beurteilung rechtfertigt. Eine genügende Aufsicht des Gemeinwesens ist sichergestellt.

Eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke setzt weiter das Fehlen von Erwerbs- und Selbsthilfezwecken voraus. Wie die Tarifordnung von EspaceSuisse zeigt, erfolgen die Beratungsdienstleistungen für Mitgliederkantone und -gemeinden gratis, sofern sie pro Jahr den in der Tarifordnung festgehaltenen Arbeitsaufwand nicht übersteigen. Bundesämter und Fachstellen des Bundes erhalten kostenlose Beratungen, soweit sie sich aus bestehenden Leistungsvereinbarungen ergeben. Ebenfalls unentgeltlich erfolgen beispielsweise die Kurzinformationen für Studierende oder die Auskunftserteilung und Dokumentation der Medien. Alle darüber hinaus gehenden Dienstleistungen sind mit einem in der Tarifordnung festgelegten Entgelt zu entschädigen. Wie die vorliegenden Jahresrechnungen belegen, dienen die aus den Dienstleistungen (Beratungen, Unterrichtstätigkeit, Dokumentenverkauf, Veranstaltungen, Projekte, Leistungsvereinbarungen etc.) resultierenden Einnahmen ausschliesslich der Kostendeckung. Ein gewinnstrebiges Handeln seitens des Vereins ist nicht erkennbar. Insofern erachtet die Steuerverwaltung des Kantons Bern vorliegend das Erfordernis der fehlenden Erwerbszwecke als erfüllt.

Auch wenn das Beratungsangebot des Vereins ausschliesslich dessen Mitgliedern zukommt, steht dennoch ein umfangreiches Dienstleistungsangebot (u.a. auch Informationen via Homepage) allen interessieren Personen zur Verfügung. Die Leistungen von EspaceSuisse kommen demnach nicht nur den Mitgliedern, sondern ebenso unbeteiligten Dritten zu. Schliesslich steht der Verein mit seinen Dienstleistungen nicht in Konkurrenz mit anderweitigen, vergleichbaren Angeboten. Beispielsweise legt der Verein bei seinen Beratungen den Fokus auf das planerische Vorgehen und steht damit nicht in Konkurrenz zu klassischen Planungsbüros.

Mit E-Mail vom 25. August 2020 sicherte EspaceSuisse der Steuerverwaltung des Kantons Bern zu, dass die Vereinsstatuten an der nächsten Generalversammlung hinsichtlich der gesetzeskonformen Verwendung des Liquidationserlöses angepasst werden. Die Statuten werden anschliessend sicherstellen, dass eine Fusion nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen kann. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern erachtet folglich die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke unter dem Vorbehalt der Anpassung des Liquidationsartikels als erfüllt.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die Steuerbefreiung des Vereins **EspaceSuisse – Verband für Raumplanung vom 15. Juni 1972** wegen Gemeinnützigkeit wird rückwirkend per 31. Dezember 2019 widerrufen.

2. Der Verein **EspaceSuisse – Verband für Raumplanung**, mit Sitz in Bern, wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 1. Januar 2020 wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).

3. Die Verfügung erfolgt **unter dem Vorbehalt**, dass die Liquidationsbestimmung (Art. 23 der Statuten) den gesetzlichen Anforderungen angepasst wird (ein bei Auflösung der Institution noch vorhandenes Vermögen muss einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen). Wir bitten Sie, uns nach Anpassung der Statuten, jedoch **bis spätestens 31. Dezember 2022**, ein unterzeichnetes Exemplar einzureichen.

4. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.

5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
   - dem Verein EspaceSuisse – Verband für Raumplanung, Bern
   - der Steuerverwaltung der Stadt Bern

6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
   - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Sirgit Meier

Jasmin Cökmüs

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.